



### Begründung

Der WWF, World Wide Fund For Nature hat mit Schreiben vom 25. Juni 1998 einen Antrag auf Unterschutzstellung der Parzellen Nr. 73/1, KG Herrschaftsgründe, Gemeinde St. Aegydnw., Eigentümer Herr Franz Stift, gestellt.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 5. August 1998 wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen der ursprüngliche Antrag auf Unterschutzstellung auch auf die im Spruch genannten Parzellen erweitert.

Zur genauen Abgrenzung des Naturdenkmals hat in weiterer Folge die Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung einen Vermessungsplan vorgelegt, aus dem die genaue Abgrenzung des Naturdenkmals ersichtlich ist.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie der Vermessungsplan) wurde Ihnen nachweislich mit der Einladung zur Kenntnis gebracht dazu Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Im Hinblick darauf, dass bereits eine Fläche von 18.477 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 73/1, KG Herrschaftsgründe, Eigentümer Herr Franz Stift, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 25. Mai 1999 zum Naturdenkmal erklärt wurde, war daher auf Grund der Aussagen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen der Rest der Parzelle Nr. 73/1, aber auch die anderen im Spruch genannten Parzellen zum Naturdenkmal zu erklären bzw. die oben genannten sichernden Maßnahmen zu verfügen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180.

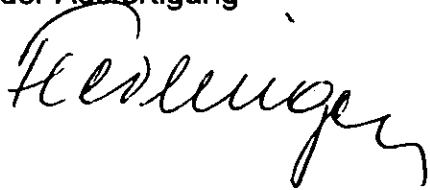
**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Herrn Franz Stift, 2500 Baden, Habsburgerstraße 43
2. die NÖ Umweltaufsicht des Landes Niederösterreich, 3100  
St. Pölten, Wiener Straße, zur Zahl NÖ-UA-161011/002
3. die Gemeinde 3193 St. Aegydnw.
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Allgemeiner Bau  
dienst-Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zur Zahl BD1-N-9000/450
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109  
St. Pölten, Landhausplatz 1
6. den WWF Österreich, 1162 Wien, Ottakringer Straße 114-116,  
Postfach 1

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Graser

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heidinger', written in a cursive style.



9-N-9823/39

Bearbeiter  
Dr. Graser

(0 27 62) 503

Durchwahl  
242

Datum  
30. Dezember 1999

Betrifft:

Gemeinde St. Aegydt/Nw., Moor am Gscheid, KG Herrschaftsgründe, Naturdenkmalerklärung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die im Eigentum von Frau Elfriede Taubenberger, 83703 Gmund am Tegernsee, Gasse 23, befindlichen Parzelle Nr. 76/2, KG Herrschaftsgründe, Gemeinde St. Aegydt/Nw. mit einer Fläche von 4.904 m<sup>2</sup> gemäß dem Vermessungsplan der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung (grün gekennzeichnet) zum Naturdenkmal.

Der Vermessungsplan mit der Zahl GZ.BD5-V-10339-2 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende sichernde Maßnahmen werden aufgetragen:

1. Mäh- und Schnittgut müssen von der Naturdenkmalfläche entfernt werden.
2. Im Naturdenkmalbereich darf nicht gedüngt werden.

Folgende Tätigkeiten sind weiterhin erlaubt:

- 1) Das Betreten und Begehen.
- 2) Die Mahd.
- 3) Das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen für die naturdenkmalgerechte Bewirtschaftung (Mahd und Gewinnung des Mähgutes) oder die Pflege des Naturdenkmales.
- 4) Das Schwenden und Schlägern von Gehölzen.
- 5) Das Anlegen und Benutzen einer Langlaufloipe.
- 6) Der Schiliftbetrieb, das Präparieren von Schipisten sowie die Ausübung von Wintersportarten auf der Fläche des Naturdenkmales im Bereich der Schilifte.
- 7) Die Zufahrt zum Schilift für das Personal.
- 8) Die Zufahrt zum Häuschen auf Parzelle Nr. 92/1 für Bewohner und Hausgäste.

Die Einwendungen werden als unbegründet abgewiesen.

### Begründung

Der WWF, World Wide Fund For Nature hat mit Schreiben vom 25. Juni 1998 einen Antrag auf Unterschutzstellung der Parzellen Nr. 73/1, KG Herrschaftsgründe, Gemeinde St. Aegydt/Nw., Eigentümer Herr Franz Stift, gestellt.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 5. August 1998 hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige auch für die im Spruch genannte Parzelle den Antrag gestellt, diese zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur genauen Abgrenzung des Naturdenkmals hat in weiterer Folge die Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung einen Vermessungsplan vorgelegt, aus dem die genaue Abgrenzung des Naturdenkmals ersichtlich ist.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie der Vermessungsplan) wurde Ihnen nachweislich mit der Einladung zur Kenntnis gebracht dazu Stellung zu nehmen.

In Ihrer Stellungnahme vom 2. November 1999 führen Sie unter anderem aus, dass Sie Einspruch gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erheben. Die Erklärung zum Naturdenkmal entspreche einer Enteignung. Für Sie wäre als einzige akzeptable Lösung ein Grundtausch denkbar. Zu Ihren Ausführungen ist festzuhalten, dass die gegenständliche Erklärung zum Naturdenkmal keine Enteignung darstellt. Das Niederösterreichische Naturschutzgesetz sieht vor, dass im Falle einer Erklärung zum Naturdenkmal der Betroffene die Möglichkeit hat, einen Antrag auf Vergütung der entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile zu stellen.

Auf Grund der Tatsache, dass Ihnen, wie bereits ausgeführt, Entschädigungen zustehen, kann von einer Enteignung nicht gesprochen werden. Eine Einlösung in das Eigentum des Landes Niederösterreich erscheint allerdings in Ihrem Fall nicht möglich, da das Grundstück durch die Erklärung zum Naturdenkmal seine dauernde Nutzbarkeit nicht verliert.

Auf Grund der Aussagen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen die Parzelle Nr. 76/2 zum Naturdenkmal zu erklären bzw. die oben genannten sichernden Maßnahmen zu verfügen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180.

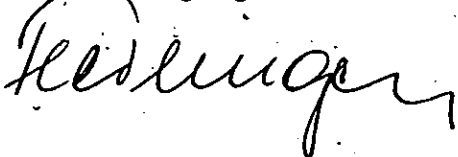
**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Frau Elfriede Taubenberger, 83703 Gmund am Tegernsee, Gasse 23
2. die NÖ Umweltschutzanstalt des Landes Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Wiener Straße, zur Zahl NÖ-UA-161011/002
3. die Gemeinde 3193 St. Aegyd/Nw.
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Allgemeiner Baudienst-Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zur Zahl BD1-N-9000/450
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
6. den WWF Österreich, 1162 Wien, Ottakringer Straße 114-116, Postfach 1

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Graser

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD**  
3180 Lilienfeld, Am Anger 2, Postfach 50



9-N-9823/39      Bearbeiter (0 27 62) 503      Durchwahl      Datum  
Dr. Graser      242      30. Dezember 1999

Betrifft:

Gemeinde St. Aegydt/Nw., Moor am Gscheid, KG Herrschaftsgründe, Naturdenkmalerklärung

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die im Eigentum von Frau Elfriede Rieß, 3195 Kernhof, Oberkeer 3, befindlichen Parzellen Nr. 91/2, 92/2 und einer Teilfläche der Parzelle Nr. 95/1, alle KG Herrschaftsgründe, Gemeinde St. Aegydt/Nw. mit einer Fläche von 17.231 m<sup>2</sup> gemäß dem Vermessungsplan der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung (grün gekennzeichnet) zum Naturdenkmal.

Ausgenommen von der Erklärung zum Naturdenkmal ist der Bereich des Hauses mit Einfriedung auf Parzelle Nr. 92/2, KG Herrschaftsgründe. Dieses Haus mit Einfriedung ist im Lageplan eingezeichnet.

Der Vermessungsplan mit der Zahl GZ.BD5-V-10339-2 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende sichernde Maßnahmen werden aufgetragen:

1. Mäh- und Schnittgut müssen von der Naturdenkmalfläche entfernt werden.
2. Im Naturdenkmalbereich darf nicht gedüngt werden.

Folgende Tätigkeiten sind weiterhin erlaubt:

- 1) Das Betreten und Begehen.
- 2) Die Mahd.
- 3) Das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen für die naturdenkmalgerechte Bewirtschaftung (Mahd und Gewinnung des Mähgütes) oder die Pflege des Naturdenkmals.
- 4) Das Schwenden und Schlägern von Gehölzen.
- 5) Das Anlegen und Benutzen einer Langlaufloipe.
- 6) Der Schiliftbetrieb, das Präparieren von Schipisten sowie die Ausübung von Wintersportarten auf der Fläche des Naturdenkmals im Bereich der Schilifte.
- 7) Die Zufahrt zum Schilift für das Personal.
- 8) Die Zufahrt zum Häuschen auf Parzelle Nr. 92/1 für Bewohner und Hausgäste.

Die Einwendungen von Frau Elfriede Rieß werden als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-6

### Begründung

Der WWF, World Wide Fund For Nature hat mit Schreiben vom 25. Juni 1998 einen Antrag auf Unterschutzstellung der Parzellen Nr. 73/1, KG Herrschaftsgründe, Gemeinde St. Aegydt/Nw., Eigentümer Herr Franz Stift, gestellt.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 5. August 1998 wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen der ursprüngliche Antrag auf Unterschutzstellung auch auf die im Spruch genannten Parzellen erweitert.

Zur genauen Abgrenzung des Naturdenkmals hat in weiterer Folge die Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung einen Vermessungsplan vorgelegt, aus dem die genaue Abgrenzung des Naturdenkmals ersichtlich ist.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie der Vermessungsplan) wurde Ihnen nachweislich mit der Einladung zur Kenntnis gebracht dazu Stellung zu nehmen.

In Ihrer Stellungnahme vom 17. November 1999, die vom Umweltreferat der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer für Sie abgegeben wurde, führen Sie unter anderem aus, dass Ihnen als Grundeigentümerin die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, eine gutachtliche Stellungnahme, betreffend die Denkmalwürdigkeit der einbezogenen Flächen, einzuholen.

Dazu wäre allerdings eine Naturdenkmalverhandlung zweckmäßig. Für eine Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme sei es derzeit allerdings auf Grund der Jahreszeit nicht mehr möglich.

Sie ersuchten auch als Ausnahme vom Eingriffsverbot die bereits bisher durchgeführte Nachbeweidung zuzulassen.

Zu Ihren Einwendungen ist zunächst festzuhalten, dass das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zwar die Durchführung mündlicher Verhandlungen vorsieht, diese jedoch nicht zwingend vorschreibt.

Das Parteiengehör wurde Ihnen mit Schreiben vom 11. Oktober 1999, zugestellt am 19. Oktober 1999, gewährt. Zu dieser Zeit war auch am Gscheid das Wett34 derart, dass eine Besichtigung durch Vertreter der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer oder andere von Ihnen beigezogene Sachverständige möglich gewesen wäre.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde Ihnen das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zur Kenntnis gebracht, das in sich schlüssig und widerspruchsfrei ist.

Ergänzend ist noch hinzuzufügen, dass Ihnen ohnedies eine Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gewährt wurde. In dieser Zeit wäre es Ihnen ohne weiteres möglich gewesen, Sachverständige Ihres Vertrauens beizuziehen und auch eine Besichtigung vorzunehmen, um sodann ein Gegengutachten abgeben zu können.

Soweit es nun die Frage der Nachbeweidung betrifft, so ist aus den vorgeschriebenen sichernden Maßnahmen nicht abzuleiten, dass eine Nachbeweidung untersagt wäre. Bei den angeführten Tätigkeiten, die auch weiterhin erlaubt sind, handelt es sich bloß um eine demonstrative Aufzählung und sind daher auch Tätigkeiten erlaubt, sofern sie nicht den im Spruch genannten sichernden Maßnahmen widersprechen.



Der Punkt zwei Ihrer Stellungnahme stellt keine Einwendung dar und ist darauf nicht weiter einzugehen.

Auf Grund der Aussagen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen die Parzellen Nr. 91/2, 92/2 und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 95/1 zum Naturdenkmal zu erklären bzw. die oben genannten sichernden Maßnahmen zu verfügen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Frau Elfriede Rieß, 3195 Kernhof, Oberkeer 3
2. die NÖ Umweltschutzanstalt des Landes Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Wiener Straße, zur Zahl NÖ-UA-161011/002
3. die Gemeinde 3193 St. Aegydnw.
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Allgemeiner Bau dienst-Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zur Zahl BD1-N-9000/450
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
6. den WWF Österreich, 1162 Wien, Ottakringer Straße 114-116, Postfach 1

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Graser

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kedlung*



9-N-9823/39

Bearbeiter  
Dr. Graser

(0 27 62) 503

Durchwahl  
242

Datum  
30. Dezember 1999

Betrifft:

Gemeinde St. Aegydt/Nw., Moor am Gscheid, KG Herrschaftsgründe, Naturdenkmalerklärung

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die im Eigentum von Herrn Dipl.-Ing. Johann Hoyos, Herrn Dr. Bernhard Hoyos-Trauttmannsdorff, Frau Eleonore Thun-Hohenstein, Frau Johanna Lovrek, Frau Pola Lodi-Fe, Frau Marie-Eleonore Orsini-Rosenberg und Herrn Mag. Lukas Thun-Hohenstein befindlichen Parzelle Nr. 498/3, 76/1, 77, 80, 81, 84, 87 und 91/1, alle KG Herrschaftsgründe, Gemeinde St. Aegydt/Nw. mit einer Fläche von 26.690 m<sup>2</sup> gemäß dem Vermessungsplan der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung (grün gekennzeichnet) zum Naturdenkmal.

Der Vermessungsplan mit der Zahl GZ.BD5-V-10339-2 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende sichernde Maßnahmen werden aufgetragen:

1. Mäh- und Schnittgut müssen von der Naturdenkmalfläche entfernt werden.
2. Im Naturdenkmalbereich darf nicht gedüngt werden.

Folgende Tätigkeiten sind weiterhin erlaubt:

- 1) Das Betreten und Begehen.
- 2) Die Mahd.
- 3) Das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen für die naturdenkmalgerechte Bewirtschaftung (Mahd und Gewinnung des Mähgutes) oder die Pflege des Naturdenkmals.
- 4) Das Schwenden und Schlägern von Gehölzen.
- 5) Das Anlegen und Benutzen einer Langlaufloipe.
- 6) Der Schiliftbetrieb, das Präparieren von Schipisten sowie die Ausübung von Wintersportarten auf der Fläche des Naturdenkmals im Bereich der Schilifte.
- 7) Die Zufahrt zum Schilift für das Personal.
- 8) Die Zufahrt zum Häuschen auf Parzelle Nr. 92/1 für Bewohner und Hausgäste.



### Begründung

Der WWF, World Wide Fund For Nature hat mit Schreiben vom 25. Juni 1998 einen Antrag auf Unterschutzstellung der Parzellen Nr. 73/1, KG Herrschaftsgründe, Gemeinde St. Aegydnw., Eigentümer Herr Franz Stift, gestellt.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 5. August 1998 hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige den seinerzeitigen Antrag des WWF auf die im Spruch genannten Parzellen ausgedehnt.

Zur genauen Abgrenzung des Naturdenkmals hat in weiterer Folge die Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung einen Vermessungsplan vorgelegt, aus dem die genaue Abgrenzung des Naturdenkmals ersichtlich ist.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie der Vermessungsplan) wurde Ihnen nachweislich mit der Einladung zur Kenntnis gebracht dazu Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme wurde von Ihnen nicht abgegeben.

Auf Grund der Aussagen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sind auch die Parzellen Nr. 498/3, 76/1, 77, 80, 81, 84, 87 und 91/1 zum Naturdenkmal zu erklären bzw. die oben genannten sichernden Maßnahmen zu verfügen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Herrn Dipl.-Ing. Johann Hoyos, Hoyosgasse 5  
Herrn Dr. Bernhard Hoyos-Trauttmannsdorff  
Frau Eleonore Thun-Hohenstein  
Herrn Mag. Lukas Thun-Hohenstein

Frau Johanna Lovrek  
Frau Paula Lodi-Fe  
Frau Marie-Eleonore Orsini-Rosenberg

z. H. Frau Dipl.-Ing. Dr. Michaela Fischer  
Forstverwaltung Hoyos, Thalerl 7, 3195 Kernhof

2. die NÖ Umwelthanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 3100 St. Pölten,  
Wiener Straße, zur Zahl NÖ-UA-161011/002
3. die Gemeinde 3193 St. Aegydnw.
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Allgemeiner Baudienst-  
Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zur Zahl BD1-N-9000/450
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, Land-  
hausplatz 1
6. den WWF Österreich, 1162 Wien, Ottakringer Straße 114-116, Postfach 1

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Graser

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

